



Schnaitsee 07.02.2022

Rahmenbedingungen/Hygieneschutz für Proben und Musikunterricht MV Schnaitsee

Regelungen für Proben im Bereich Laienmusik

- 2G plus
- FFP2-Maske
- 3G für Beschäftigte und Ehrenamtliche
- Mindestabstand von 1,5 m
- keine Personenobergrenze (z.B. Kontaktbeschränkung auf 10 Personen greift **nicht**)

Für den Zugang zu Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater gilt das **2G plus-Prinzip**, wonach Geimpfte oder Genesene zugelassen sind, wenn sie jeweils zusätzlich über einen gültigen tagesaktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte sowie ehrenamtlich Tätige gilt das 3G-Prinzip.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Jugendliche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres dürfen eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis 6 Jahre. Die Maske darf nur zum Spielen abgenommen werden.

Von den Vorgaben zum Tragen einer FFP2-Maske sowie zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m kann ausnahmsweise abgewichen werden, soweit und solange dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Eine Kapazitätsbeschränkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Laienmusikprobe kann sich allein aus der Zusammenschau der Größe der Probenräumlichkeit und des Mindestabstands ergeben.

Für Besucher/Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht

Regelungen im Bereich Musikunterricht (hier ist der Einzelunterricht gemeint)

- prinzipiell 2G
- Ausnahmeregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler (gelten als getestet)
- 3G für Beschäftigte und Ehrenamtliche
- FFP2-Maske

Es gilt das 2G-Prinzip, wonach der Zugang für Musikschülerinnen und Musikschüler sowie Besucherinnen und Besucher zum außerschulischen Musikunterricht nur für Geimpfte, Genesene möglich ist.

Für Beschäftigte und Honorarlehrkräfte sowie ehrenamtlich Tätige gilt das 3G-Prinzip.

Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Jugendliche bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres dürfen eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis 6 Jahre. Die Maske darf nur zum Spielen abgenommen werden.

Von den Vorgaben zum Tragen einer FFP2-Maske sowie zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m kann ausnahmsweise abgewichen werden, soweit und solange dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

Für Besucher/Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht



Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler

Die Ausnahme von 2G bzw. 2G plus bei musikalischer Eigenaktivität zugunsten minderjähriger Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, wird fortgeführt und soll auch künftig gelten.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen somit getesteten Personen gleich.

Zusätzliche Regelungen

Geimpfte Personen, die eine weitere Auffrischungsimpfung erhalten haben („Booster“), benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis. **Die Auffrischungsimpfung ersetzt den Test.**

Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, müssen über einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test, oder einen höchstens 24 Stunden alten POC- Test(Schnelltest)verfügen.

Die Probenveranstalter bzw. die Veranstalter bzw. Betreiber von Kulturveranstaltungen sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Für Beschäftigte sowie Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, die der Probenveranstalter mit der Durchführung der Probe betraut (Dirigent), gilt das **3G-Prinzip**, sofern sie mit den Probenteilnehmerinnen und Probenteilnehmern sowie Besucherinnen und Besuchern in unmittelbarem Kontakt stehen. Bei einer Person, die die Probe leitet, ist regelmäßig davon auszugehen, dass solch ein unmittelbarer Kontakt gegeben ist. Hier gilt ebenfalls der Nachweis über einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test, oder einen höchstens 24 Stunden alten POC- Test(Schnelltest)

Die sogenannten "regionale Hotspot-Regelung" (wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschreitet) wird vorübergehend ausgesetzt.

Hygieneschutzregeln

- Die Maske darf nur für die Dauer des Spielens am Sitzplatz abgenommen werden.
- Die Räumlichkeiten müssen ausreichend gelüftet werden. (Grundsatz: 10 min Lüftung nach 30 min Probe)
- Die Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene (Desinfektionsmittel /Seife) stehen bei der Probe zur Verfügung und müssen vor dem Betreten der Probenräume benutzt werden.
- Anfallendes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. dem Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Dirigentinnen bzw. Dirigenten und Musiker haben eigene Instrumente und Hilfsmittel, wie z.B. eigenes Notenpult, zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.



Quellen

- <https://www.mon.bayern>
- Nachricht BR24 vom 13.01.2022
<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-vorerst-keine-lockdowns-in-bayerns-hotspots,SuObbnS>
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 11. Januar 2022
bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-11-januar-2022/
- Rahmenkonzept für Proben im Bereich Laienmusik vom 22.12.2021
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-947/>
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 29.12.2021
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-1/>
- FAQs des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6461/informationen-fuer-hochschulen-und-kulturelle-einrichtungen.html#kl
- Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15>true